

Satzung

Stand: 2025

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Friedrich und Irmgard Buschmann Stiftung“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Rechtsträgerschaft der Stadt Münster.
- (3) Sitz der Stiftung ist Münster.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung alter und bedürftiger Menschen im Stadtgebiet Münster, wobei die zu unterstützenden Menschen mindestens das 65. Lebensjahr erreicht haben sollen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch psychosoziale, Pflege ergänzende und kommunikative Hilfen für pflegebedürftige ältere Menschen, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters, ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (4) Daneben verfolgt die Stiftung ihren Satzungszweck auch dadurch, dass sie die Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 (1) zuwendet (§ 58 Nr. 2 AO).

Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck unmittelbar selbst.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stiftung einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Rechtsnachfolger des Stifters erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beläuft sich nach dem Stand vom 16.02.1998 (gerichtliche Eröffnung der letztwilligen Verfügung) auf 4.616.732,41 DM.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und so weit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung des Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 6

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Eine Vertretung der Stadt Münster ist geborenes Mitglied des Kuratoriums.

- (1) Die ordentlichen Kuratoren werden jeweils auf fünf Jahre bestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit dem Kuratorium gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann oder

- b) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht.

Eine erneute Bestellung ist im Fall a) möglich. Ein Mitglied des Kuratoriums bleibt im Falle a) so lange im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt ist.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wählt das Kuratorium einstimmig die Nachfolge. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Das Kuratorium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere

- a) die Prüfung der sparsamen und ertragsorientierten Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
- c) die Zustimmung zum Jahresabschluss und
- d) die Entgegennahme eines Berichtes über die Verwendung der Stiftungsmittel in Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 9

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen oder im (digitalen) Umlauf gefasst. Kuratoriumssitzungen finden statt, wenn das Interesse dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter schriftlich oder fernschriftlich zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (5) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Kuratoriums kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Treuhandverwaltung

Die Stadt Münster verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt Fördermaßnahmen ab im Sinne der Beschlüsse des Kuratoriums.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit der Stadt Münster als Rechtsträgerin eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Satzungsbeschluss kann nur einstimmig erfolgen.
- (3) Der Änderungsbeschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 12

Änderung des Stiftungszweckes auch Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Kuratorium und die Stadt Münster als Rechtsträgerin der Stiftung die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes erhält die Stadt Münster die Aufgabe, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahekommen.

§ 13

Finanzbehörde

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung tritt mit dem Tage der rechtlichen Übernahme der Stiftung durch die Stadt Münster als Rechtsträgerin der Stiftung in Kraft.

Diese aktualisierte und gültige Fassung gilt mit Kuratoriumsbeschluss vom 27.11.2025.